



Rundschreiben

An :

- Migrationsbehörden der Kantone und der Städte Bern, Biel, Lausanne und Thun
- Sozialhilfebehörden der Kantone
- Rückkehrberatungsstellen der Kantone
- Rückkehrberatungsstellen in den Bundesasylzentren

Ort, Datum : Bern-Wabern, den 1. März 2019

Referenz/Aktenzeichen : COO.2180.101.7.828284 / 243.7/2019/00064

Nr. : 25 zu Weisung III / 4.2

Rückkehrhilfe für Opfer von Menschenhandel

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) ermöglicht bestimmten Personengruppen im Ausländerbereich den Zugang zu Rückkehrhilfe. Mit dem Rundschreiben Nr. 21 zu Weisung III / 4.2 vom 19. Januar 2016 haben wir Sie über Änderungen, Leistungen und organisatorische Abläufe bezüglich der Rückkehrhilfe für Opfer von Menschenhandel informiert. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) bietet diese spezialisierte Rückkehrhilfe in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) an.

Ziel ist es, Opfer von Menschenhandel bei der freiwilligen oder pflichtgemässen Rückkehr in ihren Herkunftsstaat (oder in einen Drittstaat) und bei der Reintegration zu unterstützen. Damit soll das Risiko, dass Opfer erneut in den Menschenhandelsprozess geraten (Re-Trafficking), vermindert werden.

Opfer von Menschenhandel im nationalen Asylverfahren haben Zugang zu diesem Rückkehrhilfeangebot. Mit den Rundschreiben Nr. 23 vom 20. Februar 2017 und Nr. 24 vom 19. Dezember 2018 zu Weisung III / 4.2 haben wir Sie über die Durchführung eines Pilotprojekts für Opfer von Menschenhandel im Dublin-Verfahren informiert. Seit dem 1. Januar 2019 haben Opfer von Menschenhandel im Dublin-Verfahren, die in ihren Herkunftsstaat zurückkehren möchten, definitiv Zugang zum Rückkehrhilfeangebot. Am 1. März 2019 werden zudem die beschleunigten Asylverfahren schweizweit eingeführt.

Infolge dieser Neustrukturierung im Asylbereich wurden die Empfangs- und Verfahrenszentren durch Bundesasylzentren ersetzt.

Das vorliegende Rundschreiben nimmt die Neuerungen auf und informiert Sie über die Rückkehrhilfeleistungen sowie die organisatorischen Abläufe. Das SEM kann zusätzliche länderspezifische Regelungen treffen, um die Wirkung der Reintegrationsunterstützung zu verbessern.

1. Voraussetzungen für den Erhalt von Rückkehrhilfe

1.1 Begünstigte Personengruppe

Das Rückkehrhilfeangebot richtet sich an Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel, die mittellos sind und Unterstützung bei der Rückkehr in ihren Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat benötigen.

Menschenhandel umfasst Handlungen, mit denen Frauen, Männer oder Kinder unter Verletzung ihrer Selbstbestimmung in ein Ausbeutungsverhältnis vermittelt werden. Dazu gehören jegliche Formen der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft sowie die Entnahme menschlicher Organe. Opfer von Menschenhandel sind Personen, die in ein solches Ausbeutungsverhältnis vermittelt wurden.

Opfer von Menschenhandel, die im Ausland ausgebeutet wurden und Betroffene von versuchtem Menschenhandel haben ebenfalls Zugang zum Rückkehrhilfeangebot.

Als Opfer von Menschenhandel gelten Personen, bei denen begründete Hinweise auf Menschenhandel bestehen.

1.2 Ausschlussgründe

Die allgemeinen Ausschlussgründe nach Artikel 64 AsylV 2 gelten sinngemäss (Art. 78 Abs. 2 VZAE).

Ausschlussgründe, die dem SEM erst nach der Antragseingabe bekannt werden, führen zum Ausschluss vom Rückkehrhilfeangebot.

1.3 Antrag

Anspruchsberechtigte Personen können bei der zuständigen kantonalen Rückkehrberatungsstelle einen Antrag einreichen.

Falls die antragstellende Person noch nicht über ihre Rechte gemäss Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) informiert wurde, ermöglicht ihr die Rückkehrberatungsstelle den Zugang zu einer Opferberatungsstelle. Mehrere Kantone haben mit der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) in Zürich eine Leistungsvereinbarung zur Beratung und Betreuung von Opfern von Frauenhandel abgeschlossen. Für betroffene Frauen in diesen Kantonen ist demnach die FIZ die zuständige Opferberatungsstelle.

Ein vollständiger Antrag umfasst das Antragsformular (vgl. Anhang), eine Fallzusammenfassung, zwei IOM-Abklärungsformulare¹ sowie weitere Beilagen. Wenn die antragstellende Person ihren Fall bereits einer Drittstelle geschildert hat, können die beiden IOM-Abklärungsformulare durch die Drittstelle ausgefüllt werden, um eine erneute Befragung zu vermeiden. Für Personen, die von der FIZ zugewiesen werden, erstellt FIZ eine

¹ Screening Interview Form und Risk Assessment Form. Alle IOM-Formulare können bei IOM Bern angefordert werden.

detaillierte Fallzusammenfassung. Die Fallzusammenfassung der FIZ ersetzt die beiden IOM-Abklärungsformulare.

Die Rückkehrberatungsstelle prüft vor der Weiterleitung des Antrags allfällige Ausschlussgründe. In Zweifelsfällen ist vorgängig die Abteilung Rückkehr des SEM, Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe, zu kontaktieren.

Der Antrag wird an das SEM, Abteilung Rückkehr, Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe, geschickt. Falls erforderlich, informiert die Rückkehrberatungsstelle die kantonale Migrationsbehörde mittels Kopie des Antragsformulars (ohne weitere Unterlagen) über den Antrag.

Das SEM entscheidet über die Gewährung von Rückkehrhilfe und schickt eine Bestätigung an die Rückkehrberatungsstelle.

Das SEM beauftragt anschliessend die IOM mit der Organisation der Rückkehr und Reintegration. Dazu gehört die Abklärung von Sicherheitsfragen und von Rehabilitations- und Reintegrationsmöglichkeiten vor Ort. Die IOM nimmt dabei Rücksprache mit der Rückkehrberatungsstelle und betroffenen Drittstellen.

Der Einbezug der FIZ hat zu einem spezifischen organisatorischen Ablauf geführt. Das SEM hat für die Rückkehrberatungsstellen und für die FIZ einen Leitfaden für die Organisation der Rückkehr erstellt. Der Leitfaden enthält ein allgemeines Ablaufschema sowie ein Ablaufschema für Fälle, die von der FIZ zugewiesen werden.

Menschenhandel wird oft durch kriminelle Netzwerke kontrolliert. Aus diesem Grund darf das Sicherheitsrisiko für die Betroffenen und die Dienstleistungsstellen nicht unterschätzt werden. Es ist wichtig, dass die persönlichen Daten der Betroffenen von allen involvierten Personen vertraulich behandelt werden.

1.4 Zugang für Opfer von Menschenhandel im Asylbereich

Opfer von Menschenhandel mit einem nationalen Asylverfahren haben Zugang zu diesem Rückkehrhilfeangebot.

Opfer von Menschenhandel, die gemäss Dublin-Verordnung in die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staats fallen und in ihren Herkunftsstaat zurückkehren möchten, haben ebenfalls Zugang zum Rückkehrhilfeangebot. Es gelten die Voraussetzungen für eine freiwillige Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat gemäss Newsletter 2 des SEM vom 21. Februar 2014.

Die Ausreise kann ab Bundesasylzentrum (BAZ) oder ab Kanton stattfinden. Bei Ausreise ab BAZ erfolgen der Antrag für Rückkehrhilfe und die Organisation der Ausreise durch die Rückkehrberatungsstelle im BAZ in Zusammenarbeit mit dem SEM.

2. Rückkehrhilfeleistungen

Das Rückkehrhilfeangebot beinhaltet grundsätzlich die Leistungen für verletzte Personen gemäss Weisung III / 4.2 Individuelle Rückkehrhilfe, unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Zielgruppe. Es können die nachfolgend aufgeführten Leistungen gewährt werden:

2.1 Pauschale

Eine Pauschale von 1'000 Franken pro erwachsene und 500 Franken pro minderjährige Person wird grundsätzlich bei der Ausreise am Flughafen durch swissREPAT ausbezahlt. Im Interesse der ausreisenden Personen kann im Einzelfall eine Auszahlung in Tranchen

vereinbart werden. Das SEM kann zudem länderspezifische Auszahlungsregelungen festlegen.

Eine Person gilt als volljährig, wenn sie zum Zeitpunkt des Antrags das 18. Altersjahr vollendet hat. Bei unbegleiteten Minderjährigen kann in begründeten Einzelfällen der Erwachsenenbetrag gewährt werden.

2.2 Materielle Zusatzhilfe

Die materielle Zusatzhilfe beträgt maximal 5'000 Franken pro Fall. Sie kann für ein Reintegrationsprojekt in den Bereichen Beruf, Ausbildung, Wohnraum oder für spezifische Hilfsmassnahmen für verletzte Personen eingesetzt werden.

Der Antrag für Zusatzhilfe kann bis spätestens ein Jahr nach der Rückkehr eingereicht werden, damit die zurückgekehrten Personen genügend Zeit für die Rehabilitation und Stabilisierung haben. Falls die betroffene Person nicht in der Lage ist, ein Projekt umzusetzen, können andere Lösungen gesucht werden (z.B. Umsetzung durch die Familie).

Nach Genehmigung des Reintegrationsprojekts durch das SEM zahlt die IOM die materielle Zusatzhilfe vor Ort gegen Beibringung der entsprechenden Belege aus.

2.3 Medizinische Rückkehrhilfe

Medizinische Rückkehrhilfe beinhaltet die Übernahme von Kosten für Medikamente und/oder medizinische Behandlungen für maximal drei Monate. Die IOM unterstützt bei Bedarf die zurückgekehrten Personen bei der Wiedereingliederung in die staatlichen Strukturen im Herkunftsstaat. Bei Bedarf können Kosten für drei weitere Monate übernommen werden. Es besteht zudem die Möglichkeit zur Kostenübernahme für die Eingliederung in Rehabilitationsprogramme für Opfer von Menschenhandel.

Für die Beantragung von medizinischer Hilfe sind ein ärztlicher Bericht und gegebenenfalls ein Kostenvoranschlag erforderlich. Medizinische Rückkehrhilfe kann auch nach der Rückkehr über die IOM beantragt werden.

3. Organisation der Rückreise

3.1 Reisepapiere

Personen ohne gültiges Reisedokument sprechen entweder selbstständig bei der Vertretung ihres Herkunftsstaats in der Schweiz vor oder wenden sich an die kantonale Migrationsbehörde. Diese reicht ein Gesuch um Vollzugsunterstützung beim SEM ein.

3.2 Ausreisekosten und Flugbuchung

Im AIG fehlt die gesetzliche Grundlage zur Übernahme der Ausreisekosten für Personen im Ausländerbereich durch das SEM. Daher klärt die zuständige Rückkehrberatungsstelle die Finanzierungsmöglichkeit mit dem Kanton (z.B. Migrationsbehörde, Sozialhilfebehörde) oder einer anderen Stelle ab.

Die Flugbuchung erfolgt durch die zuständige kantonale Stelle bei swissREPAT mittels des swissREPAT-Anmeldeformulars und des Formulars "Flugreise mit IOM" (gemäss Kreisschreiben vom 12. September 2003 über die Rahmenvereinbarung zwischen dem SEM und der IOM betreffend die Zusammenarbeit im operationellen Bereich bei freiwilliger Rückkehr und Weiterwanderung).

4. Monitoring

Wenn Rückkehrhilfeleistungen vor Ort erbracht werden, führt die IOM, falls möglich, im Auftrag des SEM ein Monitoring des Reintegrationsprozesses durch.

5. Information und Vernetzung

Die Rückkehrberatungsstellen sind für die Information und Vernetzung gemäss Weisung III / 4.1 Rückkehrberatung zuständig. Sie informieren die zuständigen kantonalen Stellen und Drittstellen, die mit der Zielgruppe in Kontakt kommen, über dieses Rückkehrhilfeangebot.

Das SEM stellt den Rückkehrberatungsstellen Merkblätter zu. Das Merkblatt und weitere Dokumente werden auf der Internet-Seite des SEM publiziert.

6. Kontaktadresse

Staatssekretariat für Migration
Abteilung Rückkehr
Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
Tel. 058 465 11 11
Fax 058 465 93 79

7. Anwendbarkeit

Das vorliegende Rundschreiben ist ab sofort anwendbar.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.
Besten Dank für die gute Zusammenarbeit.

Beste Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM



Vincenzo Mascioli
Vizedirektor

Anhang: - Antragsformular